

### 3 Schritte zur Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes (gKV)

Siehe auch:

- Kirchengemeindeordnung (KGO, RS 300)
- Kirchengemeinde-Strukturgesetz (KGStrG, KABl 2023 S.10)
- Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG, RS 305)
- Ausführungsbestimmungen zum Kirchengemeindewahlgesetz (ABest KVWG, RS 306)
- Heft „Zusammenarbeit stärken - Grundlagen und Anregungen“ aus der Reihe GemeindeEntwicklung 2023

Was	Wer	Wann
<p>Voraussetzung: Die beteiligten Kirchengemeinden (KG) bilden eine Pfarrei</p> <p><b>Achtung: Spätestens am 9.2.2024 muss der Antrag auf Bildung einer Pfarrei im LKA vorliegen!</b></p>	Antrag an LKA Abt. E	<p><b>Empfehlung: 2023</b></p> <p><b>Spätestens: 9.2.2024</b></p>
<p>Rahmenbedingungen KGStrG:</p> <p>In einer Pfarrei soll ein gKV gebildet werden</p> <p>1. Vorsitz haben Pfarrpersonen regelmäßig nur in einem KV</p> <p>Umsetzungszeitraum 2024 bis 2030</p> <p>Ehrenamtlicher 1. Vorsitz als Option</p>		
<p>Hinweis: Die Bildung eines gKV ist auch unabhängig von den Wahlen 2024/2030 möglich, allerdings erfolgt dann die Zusammensetzung des neu gegründeten gKV ohne Wahlen und in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt (§ 18a Abs. 1 KGO).</p>		
<p>Gleichlautende Grundsatzbeschlüsse in den beteiligten KV (Beispiel für 3 Kirchengemeinden): Bildung eines gKV der KG A, B und C zur Wahl am 20.10.2024</p> <p>Entsprechend der addierten Zahl der Mitglieder der beteiligten Gemeinden hat der KV X gewählte und X berufene Mitglieder</p>	<p>Beschluss der beteiligten KV</p> <p>Feststellung durch die beteiligten KV</p>	<p>bis 23.2.2024 (besser nicht zu knapp)</p>



<p>Oder: Der gKV hat X gewählte und X berufene Mitglieder (<b>abweichende Zahl</b> möglich nach § 28 Abs. 2 KGO und Nr. 2 ABestKVWG)</p> <p>fakultativ: Durch die Einrichtung von qualifizierten Stimmbezirken entfallen X gewählte Mitglieder auf die KG A, X gewählte Mitglieder auf die KG B und X gewählte Mitglieder auf die KG C</p>	<p>Auf Antrag beim Dekanatsausschuss (DA)</p> <p>KV im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan</p>	
<p>Hinweis: Die Errichtung von qualifizierten Stimmbezirken (StB) ist fakultativ und kann auch nur auf einen Teil der beteiligten KG angewendet werden</p>		
<p>Wahl der Vertrauensausschüsse (VA) der KG A, B und C</p>	<p>KV der beteiligten KG</p>	<p>bis 23.2.2024</p>
<p>Zusammenschluss der VA aus den KG A, B und C zu einem gemeinsamen VA</p>	<p>KV der beteiligten KG</p>	<p>bis 23.2.2024</p>
<p>Evt. Reduzierung der Zahl der Mitglieder des VA nach Nr. 9 Abs. 3 ABestKVWG: <i>„Bilden mehrere Kirchengemeinden zum ersten Mal einen gemeinsamen Kirchenvorstand nach § 18 a Abs. 1 KGO, dann schließen sich die getrennt gebildeten Vertrauensausschüsse der Kirchengemeinden zu einem gemeinsamen Vertrauensausschuss zusammen. Mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände kann die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder bis auf das Mindestmaß für nur einen Vertrauensausschuss entsprechend § 9 Abs. 2 reduziert werden (vgl. Nr. 2 Abs. 2 Satz 2).“</i></p>	<p>KV der beteiligten KG</p>	<p>bis 23.2.2024</p>
<p>Evt. Antrag auf Reduzierung der Kand.zahl auf die 1,5fache Zahl der zu Wählenden</p>	<p>VA beantragt beim DA</p>	<p>vor dem 19.5.2024</p>
<p>Aufstellung des vorläufigen und endgültigen Wahlvorschlags</p>	<p>VA</p>	<p>19.5. und 16.6.2024</p>
<p>Grundsatz für die Wahl: „Alle wählen alle“.</p> <p>Ein Vermerk auf dem Stimmzettel muss auf die Zuordnung zu einem qualifizierten Stimmbezirk hinweisen. Gewählt wird dann in allen Kirchengemeinden mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag. Bei der Auszählung werden die Stimmbezirke getrennt bewertet: Entsprechend der für den einzelnen Stimmbezirk festgelegten Zahl sind</p>	<p>VA, Wahlausschuss</p>	



diejenigen Gemeindeglieder aus dem Stimmbezirk gewählt, die innerhalb ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhalten haben (§ 17 Abs. 3 KVWG).		
Die Berufungen erfolgen durch das Wahlgremium, bestehend aus den gewählten und geborenen Mitgliedern des KV		bis 13.11.2024
Nach seiner Konstituierung entscheidet der KV, ob und mit welchen beratenden und/oder beschließenden Ausschüssen er arbeiten will und ggf. über eine Geschäftsordnung. In Ortsausschüssen können z.B. die örtlichen Themen beraten und ggf. beschlossen werden.		2024/2025

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer/Ihrem Dekanatsbeauftragten zur KV-Wahl oder Sie wenden sich an das Kernteam zur KV-Wahl.